

Eintritt in den Ruhestand nach Anhebung der Altersgrenzen

Die Änderung des LBG Berlin muss erst noch vom Gesetzgeber (Abgh.) im Herbst 2024 beschlossen werden, der Entwurf liegt seit 23.05.2024 zur Stellungnahme den Beschäftigtenvertretungen vor und kommt dann zum Beschluss ins Parlament.

Die Berücksichtigung der neuen Altersgrenzen erfolgt erst für alle Ruhestandsfälle, die nach dem 31.12.2025 eintreten. Also, wer in 2024 oder 2025 das 65. Lebensjahr erreicht, für den ändert sich nichts, auch wer in diesen Jahren wegen Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzt wird, sowie alle Anträge, die für den 31.01. bzw. 31.07.2025 zur Zuruhesetzung gestellt werden, werden nach altem Beamtenrecht behandelt.

Für **Beamtinnen und Beamte**, die nach dem 31.12.1960 und vor dem 01.01.1968 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt stufenweise angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Regelaltersgrenze nach § 108 a Abs. 1 LBG n.F. (diese bestimmt auch zu welchem Termin Lehrkräfte zum 31.01. bzw. 31.07. in den Ruhestand treten)	
		vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Monate
1961	3	65	+ 3
1962	6	65	+ 6
1963	9	65	+ 9
1964	12	66	+ 0
1965	15	66	+ 3
1966	18	66	+ 6
1967	21	66	+ 9
1968	24	67	Anhebung erledigt
1969	erledigt	67	Anhebung erledigt

Für Schwerbehinderte (ab GdB 50)

Schon jetzt können SBs den Ruhestand *frühestmöglich* ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen (max. 10,8 % der Pension) beantragen. Diese Antragsaltersgrenze wird auch stufenweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Antragsaltersgrenze nach § 108 a Abs. 3 LBG n.F. (diese bestimmt auch zu welchem Termin Lehrkräfte zum 31.01. bzw. 31.07. in den Ruhestand treten)	
		vollendetes Lebensjahr	zuzüglich vollendete Monate
1966	3	60	+ 3
1967	6	60	+ 6
1968	9	60	+ 9
1969	12	61	+ 0
1970	15	61	+ 3
1971	18	61	+ 6
1972	21	61	+ 9